Neuigkeiten zur Grunderwerbsteuer

27. Juni 2023 von Saro Dinc

Mit gleich lautenden Erlassen vom 25. Mai 2023 haben sich die obersten Finanzbehörden der Länder erneut zur Anwendung des § 6a GrEStG geäußert. Hintergrund ist die mit Gesetz zur Änderung des GrEStG vom 12. Mai 2021 (BGBI. I S. 986) erfolgte Änderung des § 1 Abs. 2a GrEStG sowie der erweiterte Anwendungsbereich des § 6a GrEStG durch die Neueinfügung des § 1 Abs. 2b GrEStG. Der neue Erlass tritt an die Stelle des Vorgängerschreibens vom 22. September 2020 (BStBI I S. 960) und ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Neben der Anpassung an die ab dem 01. Juli 2021 geltenden Rechtslage greift die Finanzverwaltung auf die jüngste Rechtsprechung des BFH zur Bestimmung des herrschenden Unternehmens zurück. Nach dieser richtet sich die Bestimmung, welches Unternehmen „herrschendes Unternehmen“ und welche Gesellschaft „abhängige Gesellschaft“ ist, nach dem jeweiligen Umwandlungsvorgang, für den die Steuer nach § 6a S. 1 GrEStG nicht erhoben werden soll (BFH-Urteil vom 28. September 2022 – II R 13/20).

Herrschendes Unternehmen ist zunächst das am steuerbaren Umwandlungsvorgang unmittelbar beteiligte Unternehmen. Bei mehrstufigen Beteiligungen ist dabei unerheblich, dass das herrschende Unternehmen selbst von einem oder weiteren Unternehmen abhängig ist. Ebenso unerheblich ist, ob bei abhängigen Gesellschaften weitere Gesellschaften vom herrschenden Unternehmen abhängen, wenn diese selbst nicht am Umwandlungsvorgang beteiligt sind. Damit tritt der BFH der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung (Gleich lautende Erlasse vom 22. September 2020, BStBI I S. 960), wonach das herrschende Unternehmen der oberste Rechtsträger ist, der die Voraussetzungen des § 6a S. 4 GrEStG (Mindestbeteiligung) erfüllt und wirtschaftlich tätig ist, entgegen.

Darüber hinaus äußert sich der BFH zur wirtschaftlichen Tätigkeit des herrschenden Unternehmens (BFH-Urteil vom 21. August 2019 - II R 19/19). Für die wirtschaftliche Tätigkeit ist die Teilnahme am Markt durch eine Beteiligung an einer abhängigen Gesellschaft ausreichend. Es ist erforderlich, dass mindestens eine am Umwandlungsvorgang beteiligte abhängige Gesellschaft am Markt wirtschaftlich tätig ist. **Neu ist**, dass dies auch für nicht selbst wirtschaftlich tätige Gesellschaften (z. B. Vorratsgesellschaften und reine Holdinggesellschaft) gilt.

Die obigen Ausführungen werden in den gleich lautenden Erlassen – zustimmend – aufgegriffen. Sie enthalten eine Reihe an Beispielen (insb. Verschmelzungsvorgänge), an denen die Anwendung des § 6a GrEStG verdeutlicht wird.

>> Ihre Ansprechpartnerin:

Saro Dinc, LL.M.
Tax Consultant

+49 211 47838-244 / dinc@adkl-msi.de